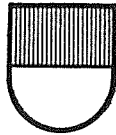


17. MRZ. 1967

Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. März 1967

Nr. 1253

Im Rahmen des Strassen- und Brückenbauprogrammes 1962 ist vorgesehen, die Trottoiranlage in Balsthal von der Thalbrücke bis zur Garage Künzli auszubauen. Das Kantonale Tiefbauamt, Solothurn hat den entsprechenden Ausbauplan ausgearbeitet. Während der Zeit vom 19. Dezember 1966 bis 18. Januar 1967 wurde der Ausbauplan in der Gemeinde Balsthal öffentlich aufgelegt.

Innert dieser Frist gingen zwei Einsprache ein. Anlässlich der am 8. Februar 1967 an Ort und Stelle stattgefundenen Einsprachenverhandlung konnte der Einsprache des Herrn Fritz Rutschmann, Balsthal, Eigentümer von GB Balsthal Nr. 1416 entsprochen werden, indem ihm zugesichert werden konnte, dass die projektierte Bushaltestelle südseits der Thalstrasse in Richtung Thalbrücke verschoben werden könne. Der zweiten Einsprecherin, Frau M. Hunziker-Baumgartner, Balsthal, Eigentümerin von GB Balsthal Nr. 705 konnte zugestanden werden, dass vorläufig nur ein Ausbau der Thalstrasse auf einer Breite von 7.00 m zuzüglich einem Trottoir auf der Nordseite vorgenommen werde und einstweilen nur eine geringfügige Landabtretung ab GB Balsthal Nr. 705 im Bereiche der dortigen Strassenkurve, auf einer maximalen Breite von ca. 1.50 m in Frage komme. Gestützt auf diese Verhandlungen und Zusicherungen sind beide Einsprachen schriftlich zurückgezogen worden.

Einer Genehmigung des Planes durch den Regierungsrat steht daher nichts mehr im Wege. Die Grundeigentümer sind nach § 16 des Baugesetzes verpflichtet, das erforderliche Land an den Staat Solothurn abzutreten. Damit die für den Trottoirausbau notwendigen Arbeiten begonnen werden können, muss nötigenfalls das amtliche Schätzungsverfahren durchgeführt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Dem von Kantonalen Tiefbauamt, Solothurn erstellten Ausbauplan für den Trottoirausbau in der Gemeinde Balsthal von der Thalbrücke bis zur Garage Künzli wird die Genehmigung erteilt.

2. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommt, wird das Expropriationsrecht ausgeübt.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Koller

Bau-Departement (2)

Kant. Tiefbauamt (5), mit genehmigtem Plan

Kant. Planungsstelle (2), mit genehmigtem Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit genehmigtem Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4710 Balsthal, mit genehmigtem Plan

Präs. der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch, Dulliken